

# Benutzungsordnung

**für die Sportstätten der Verbandsgemeinde Weißenthurm  
bei der Haupt- und Realschule Mülheim-Kärlich  
gemäß § 15 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung  
von Sport und Spiel in Rheinland – Pfalz  
(Sportförderungsgesetz) vom 09.12.1974**

Bei den Sportstätten des Schul- und Sportzentrums Mülheim-Kärlich handelt es sich um eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Diese werden der Allgemeinheit unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Regelungen zur Verfügung gestellt. Ziel der Benutzungsordnung ist die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf den Sportanlagen.

Die Sportstätten sind im Interesse aller Benutzer und Benutzerinnen sowie der Verbandsgemeinde ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln, damit sie den Sporttreibenden lange zur Verfügung gestellt werden können.

Im Weiteren wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet. Alle verwendeten Bezeichnungen gelten auch für die weibliche Form.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm hat als Träger die nachfolgenden Regelungen aufgestellt:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten bei der Haupt- und Realschule Mülheim-Kärlich. Dazu gehören

- a) die Sporthalle mit Platz für 1.100 Zuschauer
- b) die Kampfbahn Typ B (Rasenplatz), einschließlich Leichtathletikanlagen
- c) der Kunstrasensportplatz
- d) das Kleinspielfeld (Bolzplatz)
- e) Fun- und Sportarena
- f) der Kraftraum

2. Zu den Sportstätten gehören auch ihre Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen und Zugangswege.

3. Der Verbandsgemeinde obliegt die Bereitstellung, die bauliche Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung.

4. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportstätten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

5. Das Hausrecht für die bei Ziffer 1 benannten Sportstätten steht der Verbandsgemeinde Weißenthurm sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

6. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, bleiben die Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb geschlossen.

## **§ 2**

### **Umfang der Nutzung**

1. Die Sportstätten dienen zunächst mit ihren Einrichtungen der Nutzung durch die Schule, alsdann den Sportorganisationen. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

2. Die Nutzung der Sportstätten wird von der Verbandsgemeindeverwaltung unter Beachtung der Urlaubszeit der Hausmeister und der für die Wartung und Renovierung der Anlagen erforderlichen Zeit in einem Benutzerplan geregelt.

3. Zur Benutzung für Trainings- und Übungszwecke sowie Wettkampfbetrieb stehen die Sportstätten von montags bis freitags bei mindestens 10 Benutzern zur Verfügung. Die Nutzungszeit beginnt bei der Sporthalle um 15:15 Uhr und endet um 22:00 Uhr einschließlich Duschen und Umkleiden; bei den Freisportanlagen beginnt sie um 15:15 Uhr und endet um 22:00 Uhr bei Benutzung der Beleuchtungsanlage, sonst spätestens bei Eintritt der Dunkelheit. Abweichende Regelungen können nach vorheriger Absprache mit der Sportabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Hausmeister abgestimmt werden. An Wettkampftagen sind die Sportanlagen spätestens 60 Minuten nach Abpfiff zu verlassen.

4. Die Samstage und Sonntage sind grundsätzlich für Meisterschaftsspiele und Turniere vorbehalten. Die Nutzung der Sportstätten an diesen Tagen ist zur Entlastung der Hausmeister nur auf die unabwiesbar notwendigen Veranstaltungen zu beschränken. Die Termine sind mit der Sportabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung vorher abzustimmen.

5. Eine kurzfristige Fremdnutzung wird nur dann gestattet, wenn hierdurch der Sportbetrieb von Schule und Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird. Veranstaltungen, die gewerblichen und geschäftlichen Zwecken dienen, sowie Tanzveranstaltungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Kosten der Benutzung**

1. Die Nutzung der Sportstätten steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit diese für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden. Die kostenfreie Benutzung wird nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm haben. Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

2. Zu der kostenfreien Benutzung gehört auch die unentgeltliche Inanspruchnahme der Nebenräume (z. B. Dusch-, Wasch- und Umkleideräume), der Sondereinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlagen, Uhrenzeitanlagen) sowie der Übungsgeräte in der Sporthalle (ausgenommen jedoch die Sportkleingeräte) durch die am Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3. Für die Benutzung der Sportstätten nach § 2 Abs. 5 wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird.

4. Das Benutzungsentgelt beträgt:

**a) bei der Sporthalle:**

für allgemeine sportliche Nutzung (bis zu 2 Stunden)	50,-- €
für Sportveranstaltungen bis zu 3 Stunden mit Eintrittserhebung	75,-- €
für Turniere etc. pro Tag	250,-- €

Für die Überlassung der Sondereinrichtungen (Tribünen-, Lautsprecher-, Spielzeithrenanlage, Überlassung von Großsportgeräten pp.) sind pauschal 100,-- € zu entrichten.

**b) bei den Außensportstätten:**

**Rasenplatz**

pro Spiel (2 ½ Stunden)	150,-- €
pauschal pro Tag	450,-- €
für Flutlichtbenutzung pro Stunde	40,-- €

**Kunstrasensportplatz**

pro Spiel (2 ½ Stunden)	200,-- €
für Turniere auf dem Kunstrasensportplatz	500,-- €
für Flutlichtbenutzung pro Stunde	40,-- €

**Fun- und Sportarena**

keine Vermietung an Dritte

5. Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und die all-gemein übliche Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten, so-weit keine besonderen Vereinbarungen mit der Sportabteilung der Verbandsgemeindever-waltung Weißenthurm getroffen werden.

6. Muss für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen pp. Personal der Verbandsgemeinde-verwaltung eingesetzt werden, ist neben dem Benutzungsentgelt eine Entschädigung von derzeit 34,52 € für jede angefangene Stunde pro Person zu zahlen. Die Anpassung der Ge-bühr erfolgt nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemei-ner Art in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesordnung über Gebühren vom 11.12.2007).

Abweichend von Abs. 2 dieser Bestimmung ist diese Entschädigung auch dann zu entrich-ten, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

7. Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveran-staltungen). Bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes gilt als Nutzungszeit der Zeit-punkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

8. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, ist das Benutzungsentgelt von Fremdnutzern bis 8 Tage vor der Veranstaltung, von den Sportorganisationen monatlich bis zum 10. des darauffolgenden Monats auf das Konto der Verbandsgemeinde Weißen-thurm bei der

Sparkasse Koblenz: BLZ 570 501 20 Kto. Nr.: 30 00 10 6

Raiffeisenbank Mittelrhein BLZ 574 617 59 Kto. Nr.: 71 84 0

Volksbank Mülheim-Kärlich BLZ 570 642 21 Kto. Nr.: 10 08 1

Postgiroamt Köln BLZ 370 100 50 Kto. Nr.: 192 12-506

zu überweisen.

9. Für Spielfeldmarkierungen pp. und die Beschaffung der dafür notwendigen Materialien hat der Benutzer selbst zu sorgen.

10. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen (Flaschen, Speisen, Papier pp.) gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### **§ 4**

##### **Voraussetzung der Nutzung**

1. Die Nutzung wird nur gestattet, wenn

a) die Nutzung für eigene Zwecke der Schule nicht beeinträchtigt wird,

b) ein ordnungsgemäßer Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sichergestellt ist,

c) gewährleistet ist, dass die Verbandsgemeinde Weißenthurm und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und dass ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, erfüllt werden.

2. Eine Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten an Dritte ist unzulässig. Ein Austausch zugesprochener Nutzungszeiten ist mit vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindever-waltung Weißenthurm möglich.

3. Bei allen Sportstätten kann die Benutzung nachträglich eingeschränkt oder abgesagt wer-den, sofern wichtige Gründe (z. B. Eigenbedarf, Erhaltung der Anlagen, Renovierung, schlechte Witterungsverhältnisse pp.) vorliegen; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsord-nung. Entschädigungsansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemach-t werden. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall (siehe auch § 10).

4. Über die Beispielbarkeit bzw. Benutzbarkeit entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bzw. vor Ort der Hausmeister.

## **§ 5**

### **Fortschreibung des Benutzungsplanes**

1. Wegen möglicher Änderungen des Eigenbedarfs der Schule und im Hinblick auf mögliche neue Anträge wird der Benutzungsplan vor Beginn eines jeden Schuljahres überprüft. Deshalb wird die Benutzungserlaubnis für regelmäßige Trainings- und Übungsstunden auf 1 Jahr <in der Regel vom 01.08. bis 31.07.> befristet, solange im Einzelfall kein vorzeitiger Widerruf erfolgt. Sofern sich keine Änderungen ergeben, können die bestehenden Verträge um ein Jahr verlängert werden.

2. Die Benutzer sind zur genauen Einhaltung des Benutzerplanes, insbesondere der festgelegten Dauer der Einzelbenutzung verpflichtet. Jeder Ausfall einer Veranstaltung ist vom Benutzer der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bzw. dem Hausmeister rechtzeitig vorher mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Vergabeverfahren**

1. Die Gestattung der Benutzung der Sportstätten ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Die Vergabe der Sportstätten an den Benutzer erfolgt durch schriftliche Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in dem der Nutzungszweck, die zu nutzende Einrichtung und die Nutzungszeit festgelegt sind.
2. Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer sind verpflichtet,
  - a) die Sportstätten und ihre Einrichtungen unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme pfleglich und schonend zu behandeln,
  - b) die Sportstätten in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen und
  - c) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sofort und unaufgefordert der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm und dem Hausmeister anzuzeigen und dafür einzutreten.
  - d) die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportstätten so gering wie möglich gehalten werden.
  - e) Die Benutzung der Sportstätten und ihre Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
3. In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten bzw. durch Trainer/Übungsleiter vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätten, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Sportvereine und Sportgruppen oder sonstigen Benutzer der Verbandsgemeinde Weißenthurm für alle Schäden und Verluste an den in § 1 genannten Sportstätten, die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden und Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 wird mit dem Betreten der Sportanlage durch den/die Benutzer anerkannt.
3. Zur Sicherung der Freistellungsansprüche haben Sportvereine, Sportgruppen und sonstige

Benutzer bei Nutzungsbeginn einen ausreichenden Versicherungsschutz oder eine andere geeignete Gewähr (z. B. Bürgschafts- oder Garantieerklärung) für die Erfüllung solcher Ansprüche in einer den Umständen nach angemessenen Höhe abzuschließen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Dafür wird in der Regel ein Deckungsbetrag von 1.500.000, -- € für Personenschäden, 500.000, -- € für Sach- und Vermögensschäden sowie ein solcher von 15.000,-- € für jeden einzelnen Schadensfall gefordert, sofern nicht – wie bei den Sportstätten im Freien – eine niedrigere oder in anderen Fällen eine höhere Festsetzung gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

4. Bei der Benutzung wird auch im Blick auf die durch sie entstehenden öffentlichen Ausgaben von den Benutzern erwartet, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem eigenen Bereich entstehen. Das bedeutet im einzelnen:

Die Benutzung der Sportstätten geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge. Eine Haftung der Verbandsgemeinde Weißenthurm und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Gebäude führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.

5. Die zur Benutzung zugelassenen Sportvereine, Sportgruppen und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ausdrücklich hinzuweisen.
6. Eingetragene Vereine gewährleisten die Erfüllung dieser Verpflichtung, indem sie (bei nicht eingetragenen Vereinen und sonstigen Sportgruppen: alle Mitglieder, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) schriftlich erklären, die Verbandsgemeinde Weißenthurm und ihre Bediensteten in dem rechtlich zulässigen Umfang von allen Schadensersatzforderungen der Benutzer und sonstiger Personen freizustellen, deren Zutritt sie ermöglicht haben.
7. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm überlässt dem Benutzer die Sportstätten mit Nebenräumen und der Einrichtung (Mobiliar, Sportgeräte pp.) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätten einschließlich der Nebenräume, die Einrichtung und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck selbst oder durch einen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass eventuelle schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
8. Zur Sicherung dieser Freistellungsansprüche haben Sportvereine, Sportgruppen und andere Benutzer einen entsprechenden Versicherungsschutz oder sonst Gewähr zu leisten. Für die Höhe der einzelnen Deckungsbeträge gilt Abs. 3 dieser Bestimmung entsprechend.
9. Beim Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die zugelassene Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Verbandsgemeinde Weißenthurm nicht.

## **§ 9** **Betrieb**

1. Das Betreten der Sportanlage wird nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person gewährt, die von jedem Benutzer vorher der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich zu benennen ist.

2. Benutzer der Sportstätten, die andere Vereine, Gruppen oder Verbände zu Übungsturnieren einladen wollen, haben die 14 Tage vorher schriftlich der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mitzuteilen.

Die Verantwortung für andere Vereine, Gruppen und Verbände trägt der von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm gemäß § 6 zugelassene Benutzer der Sportstätten.

§ 8 gilt entsprechend.

3. Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm oder des von ihr Beauftragten z. B. Hausmeister. Die Beauftragten der Verbands-

gemeindeverwaltung Weißenthurm sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus den Sportstätten zu weisen.

4. Die Sportstätten, deren Nebenräume sowie Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Bei der Benutzung ist folgendes zu beachten:
  - a) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Als solche eignen sich nur Schuhe mit farbbeständigen unverschmutzten Sohlen. Das Mitbringen von Gläsern oder sonstigen zerbrechlichen Utensilien ist **nicht gestattet**.  
Die Verwendung von Haftmitteln jeder Art ist in der Sporthalle strengstens verboten.
  - b) Der Kunstrasensportplatz darf nicht mit Schraubstollenschuhen oder Spikes betreten werden. Es dürfen keine Glasflaschen bzw. Gläser auf den Sportplatz mitgenommen werden. Das Befahren der Sportanlage mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist verboten. Kaugummi, Zigarettenskippen etc. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - c) Bei der Sportausübung auf der Kunststofflaufbahn sind für die Sportdisziplinen entsprechende Sportschuhe zu verwenden. Wenn Sportschuhe mit Greifelementen benutzt werden, sollen diese nicht länger als 6 mm sein.  
Es dürfen keine schwer entfernbaren oder den Kunststoffbelag anlösenden provisorischen Farbmarkierungen auf dem Kunststoffbelag aufgebracht werden.
  - d) Die Benutzung des Rasensportplatzes wird von den Witterungsverhältnissen abhängig gemacht. Die Beispielbarkeit des Rasensportplatzes stellt der diensthabende Hausmeister fest. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
  - e) Jeder Verein bzw. Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Ende des Übungs- und Wettkampfbetriebes die Flutlichtanlage ausgeschaltet wird.
    - a) Hinweise für die Fun- und Sportarena: Die Benutzung der Arena erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fun-Arena darf nicht mit Schraubstollenschuhen oder Spikes betreten werden. Bei Nässe, Glätte (Rutschgefahr) und nach Einbruch der Dämmerung ist das betreten der Anlage nicht gestattet. Das Befahren der Sportanlage mit Fahrrädern etc. ist untersagt. Während der allgemeinen Schulzeiten ist die Benutzung verboten. Die Benutzung der Anlage durch Rollsportler (z.B. Inliner) ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung zu erfolgen. Das Beklettern der Banden und der Torumbauung ist untersagt. Die Verwendung von Glasflaschen und Gläsern ist auf der Anlage verboten. Alle Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Offenes Feuer (z.B. die Benutzung von Feuerzeugen, Streichhölzern etc.) ist streng untersagt. Die Benutzung der Fun-Arena ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung gestattet. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Platzverweis, Verschmutzungen und Beschädigungen zu entsprechenden Schadensersatzforderungen.
  - g) Die Trainer, Betreuer, Übungsleiter und Lehrer sind für die Ordnung und Sauberkeit im Krafraum verantwortlich. Vor dem Trainingsbeginn trägt sich die verantwortliche Person in das Benutzungsbuch ein. Alle Sportlerinnen und Sportler haben die Sportgeräte, Kurz- und Langhanteln etc. ordnungsgemäß und mit höchster Sorgfalt zu behandeln.  
Bei der Benutzung des Krafraumes sind die Sportgeräte, Kurz- und Langhanteln sowie sonstigen Geräte nach der Benutzung, wieder an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.  
Beschädigungen an den Geräten sind dem Hausmeister umgehend zu melden. Im übrigen sind die Benutzungsvorschriften <Aushang im Eingangsbereich> unbedingt zu beachten.
5. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist in und auf den Sportstätten untersagt. Ferner ist das Rauchen seit dem 15. Februar 2008 auf den Sportstätten im Schul- und Sportgelände (Sporthalle, Kunst- und Rasensportplätzen, Konditionsraum sowie in sämtlichen Nebenräumen) nicht gestattet (siehe Nichtraucherschutzgesetz).
6. Der Verkauf von Erfrischungsgetränken, Bier und kleinen Speisen, wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durchgeführt, die sich hierzu bei der Sporthalle eines Pächters und sonst auch des Veranstalters bedient. Sonstige Vereinbarungen sind mit der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzustimmen.
7. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben. Sie werden an das zuständige Fundamt weitergeleitet.

8. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Auf dem Schulhof und den Zuwegungen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
9. Die Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen stehen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung für die Sportler, welche aufgrund der Benutzungserlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm die Sportstätten benutzen dürfen, zur Verfügung. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter. Bei der Benutzung ist jede unnötige Verschmutzung zu vermeiden und der Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Im übrigen wird auf § 3 Abs. 10 verwiesen.
10. Alle technische Einrichtungen der Sportstätten dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister bedient werden.
11. Bei Veranstaltungen bedarf die Aufstellung und der Anschluss eigener technischer und sonstiger Anlagen durch den Benutzer der Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm. Die Änderungen sind unter ihrer Aufsicht und nach ihrer Anweisung auszuführen.
12. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sportstätten und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters vorzunehmen.
13. Die zulässigen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden. Wird dies nicht beachtet, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm oder ein von ihr beauftragter von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.
14. Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen aufhalten. Es ist verboten, die Laufbahn und die Spielfelder zu betreten. Veranstalter haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.
15. Das Mitbringen von Tieren, Lärminstrumenten, Gläsern, Flaschen bzw. zerbrechlichen Materialien oder Behältern mit Speisen und Getränken sowie Gegenständen, die den Ablauf der Veranstaltung stören bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, ist untersagt.
16. Jede Werbung, mit Ausnahme der Werbung auf der Sportkleidung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.  
Dabei folgendes zu beachten:
  - a) Für das Aufstellen und Entfernen der Werbeträger ist der Werber verantwortlich. Der Werber hat sicherzustellen, dass sämtliche Werbung während des Schulbetriebes entfernt ist.
  - b) Der Werber hat Sorge zu tragen, dass an den Sportanlagen durch die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern keinerlei Beschädigungen eintreten. Für die Beschädigungen haftet der Werber.
  - c) Wenn aus Rundfunk oder Fernsehaufnahmen Einnahmen zu verzeichnen sind, ist hierfür ein besonderes von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm festzusetzender Betrag an diese zu zahlen.
17. Die Übungsleiterinnen und der Übungsleiter oder die von den Vereinen benannten Vertrauensleute sind dafür verantwortlich, dass benutzte Sportgeräte wieder auf ihren ordnungsgemäßen Platz abgestellt werden.  
  
Zur pflichtgemäß schonenden Behandlung der Geräte gehören auch: Tiefstellung, Entspannung der Holme und ordentlicher Mattentransport. Matten dürfen weder geschleift noch ins Freie gebracht werden.
18. Die Benutzer sind für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung verantwortlich. Außerdem sind die Vorschriften der Brandverhütung zu beachten. Des Weiteren ist bei allen Veranstaltungen sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Fluchtwege freigehalten werden.

## **§ 10**

### **Widerruf der Erlaubnis**

1. Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätten und bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis zeitweilig oder auf Dauer möglich.

2. Bei Eigenbedarf der Verbandsgemeinde Weißenthurm und der Schule kann die Benutzungserlaubnis bis auf die angemeldeten Meisterschaftsspiele entschädigungslos widerrufen werden.

a) Ein kürzerer vorübergehender Eigenbedarf der Schule, z. B. infolge schulischer Sonderveranstaltungen, wird den Betroffenen spätestens 1 Woche vorher angezeigt.

b) Bei dauerndem, innerhalb des laufenden Schuljahres auftretendem Eigenbedarf der Verbandsgemeinde Weißenthurm oder der Schule wird die Benutzungserlaubnis von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in dem notwendigen Umfang unverzüglich widerrufen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm wird den dauernden Eigenbedarf den Betroffenen spätestens bis 4 Wochen vor dem Widerruf mitteilen.

3. Die Benutzungserlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sportstätten ohne Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu nichtsportlichen Zwecken, zu gewerblichen oder zu sonstigen Veranstaltungen benutzt werden.

4. Wird die Mindestbenutzerzahl nach § 2 Abs. 3 nicht nur vorübergehend unterschritten, kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 11** **Gerichtsstand**

Koblenz gilt als vereinbarter Gerichtsstand.

#### **§ 12** **Ausnahmen**

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

#### **§ 13** **Inkrafttreten**

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 27. Oktober 1982 in Kraft, geändert und ergänzt am 15. Januar 2008.